

Arbeitslosenfürsorge

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **15 (1923)**

Heft 2

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351867>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

legenheit der in Zürich ausgeschlossenen Sektion des Metall- und Uhrenarbeiter-Verbandes zu einer Verständigung zu gelangen, führten bisher zu keinem Resultat.

Differenzen geringerer Art zwischen einzelnen Verbänden sind noch pendent.

Umzug. Mitte Oktober wurden die alten Bureau-räumlichkeiten in der Kapellenstrasse verlassen. Das Bureau befindet sich nunmehr in dem neuen Verwaltungsgebäude der Unionsdruckerei in der Monbijoustrasse.

Finanzen. Ueber das Finanzwesen gibt die Rechnung Auskunft.

Bundeskomitee und Ausschuss. Im Berichtsjahre fanden 10 Sitzungen des Bundeskomitees, 4 Ausschusssitzungen und 2 Konferenzen nach Artikel 10 der Statuten statt. Ausserdem kam die Kommission zur Bekämpfung der Arbeitszeitverlängerung sechsmal zusammen. Dazu kommen noch einige Sitzungen von Spezialkommissionen.

Das Bundeskomitee hat in allen ihm überbundenen Aufgaben geleistet, was möglich war. Unser Bericht zeigt sogar, dass noch eine Reihe von Aufgaben an uns herangetreten ist und erledigt werden musste, die nicht vorausgesehen werden konnte.



Arbeitslosenfürsorge.

Das Arbeitslosenproblem hat trotz der relativen Abnahme der Arbeitslosenziffer an Bedeutung zugenommen. Immer mehr machen sich Tendenzen bemerkbar, die Unterstützung abzubauen; einerseits aus dem Gesichtspunkt heraus, dass Bund, Kantone und Gemeinden die Lasten nicht mehr zu ertragen vermöchten, andererseits aus der Erkenntnis heraus, dass ein gewisser Prozentsatz der Arbeitslosen aus verschiedenen Gründen auf lange Zeit oder überhaupt nicht mehr in den Produktionsprozess eingegliedert werden könne.

Die Lasten, die der Öffentlichkeit durch die Unterstützung aufgebürdet werden, sind allerdings beträchtlich; es darf aber wohl darauf hingewiesen werden, dass die Allgemeinheit gegenüber den Opfern der Krise nur ihre Pflicht tut, genau so, wie das andern Kreisen der Bevölkerung gegenüber geschieht bei elementaren Ereignissen oder in Seuchenzeiten. Es wirkt bemüht, um nicht zu sagen abstossend, wenn angesichts der unermesslichen Summen, die zum Beispiel für militärische Zwecke stetsfort aufgewendet werden, immer wieder Mittel und Wege gesucht werden, um einen Unterstützungsabbau zu bewerkstelligen. In der Tat ist die ganze Tätigkeit der Organe in den Gewerkschaften, die sich mit der Arbeitslosenfrage befassen, nichts anderes als ein unablässiger Kampf gegen den Abbau der mässigen Unterstützungen.

So enthüllte sich auch das Programm des Bundesrates für die Konferenz der Kantonsregierungen vom 22. Januar als ein ausgesprochenes Abbauprogramm, das bei seiner Veröffentlichung in Arbeiterkreisen mit Entrüstung aufgenommen wurde.

Andererseits liegt die Tatsache vor, dass ein Teil der Arbeitslosen nicht mehr in den Produktionsprozess eingegliedert werden kann, es sei denn, es käme eine neue Periode der Hochkonjunktur, woran vorläufig nicht zu denken ist. Wir haben es hier zumeist mit Leuten zu tun, die ein gewisses Alter erreicht und die besten Kräfte verausgabt haben, und um Leute, die nur sehr schwer für eine andere Berufsausübung umgeschult werden können. Es bieten sich hier dem Volkswirtschaftler und dem Sozialpolitiker schwierige Probleme dar. Ihre Lösung wird aber durch die Radikalkur der Unterstützungsverweigerung nicht herbeigeführt. Auch

die Gewerkschaften werden sich ernsthaft mit diesen Fragen befassen müssen.

Um auf die Konferenz der kantonalen Regierungen zurückzukommen, sei erwähnt, dass das Bundeskomitee seine Auffassung zu den dort gestellten Diskussionspunkten der Konferenz in einem «Offenen Brief» in gedrängter Form zur Kenntnis brachte, der in der Tagespresse veröffentlicht wurde.

Einige andere Fragen, die schon seit längerer Zeit hängig sind, wurden in einer Eingabe an das Volkswirtschaftsdepartement am 22. Januar erneut behandelt. Sie dürften weitere Kreise interessieren, weshalb wir die Eingabe hier im Wortlaut folgen lassen:

Bern, den 22. Januar 1923.

An das Eidgenössische Arbeitsamt,
zuhanden des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements,
Bern, Bubenbergplatz 11.

Unterstützung während eines Streiks. In Nummer 12 des «Der Schweizerische Arbeitsmarkt», vom 15. Januar 1923, ist ein Rundschreiben an die «kantonalen Departemente, denen die Arbeitslosenfürsorge obliegt», abgedruckt: Arbeitslosenfürsorge bei Streiks und Aussperrungen, welches, wie von vielen Seiten berichtet wird, zu irrtümlicher Interpretation Anlass gibt. Es ist in diesem Rundschreiben auf die Richtlinien des Eidg. Arbeitsamtes vom 15. Mai 1922 verwiesen, und es wird bestätigt, dass diese Richtlinien vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement für verbindlich erklärt wurden.

In dem Kreisschreiben vom 15. Mai 1922 heisst es nun:

Von Streiks oder Aussperrungen betroffene Arbeitnehmer dürfen während der Zeit ihres wirtschaftlichen Kampfes nicht unterstützt werden. Ist aber der Kampf beendet, so muss bei denjenigen, die keine Arbeit finden, geprüft werden, ob ihre Arbeitslosigkeit eine unfreiwillige und unverschuldete ist. Das ist in jedem einzelnen Fall durch die zuständigen Behörden (Gemeindebehörde, Einigungsamt) zu entscheiden.

Das kann unseres Erachtens nur den Sinn haben, dass Arbeiter, die in einen Streik treten oder die ausgesperrt werden, während der Dauer des Streiks oder der Aussperrung von der Unterstützung ausgeschlossen sind und dass nach Beendigung der Bewegung die Frage je nach Umständen zu prüfen ist, inwieweit solchen Streikenden, die nicht sofort wieder in Arbeit treten können, Arbeitslosenunterstützung zu gewähren ist.

Nach der bisher geübten Praxis erscheint es uns als ausser Diskussion stehend, dass solchen Arbeitern, die bei Beginn des Streiks oder der Aussperrung bereits arbeitslos waren und denen Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt wurde, die Unterstützung weiter zu bezahlen ist, wenn in dem Beruf, dem sie angehören, ein Streik in einem oder in mehreren Betrieben ausbricht. Diese Interpretation wird gestützt durch Abschnitt 2 des Rundschreibens vom 15. Mai, in dem es heisst: «Nach der Praxis der eidgenössischen Rekurskommission kann einem Arbeitslosen nicht zugemutet werden, in einem ausgesperrten Betrieb eine Arbeit anzunehmen. Bei der Arbeitsvermittlung ist auf die Tatsache des Streiks oder der Aussperrung aufmerksam zu machen. Die Weigerung eines Arbeitslosen, in einem Betrieb zu arbeiten, in dem eine Kollektivstreitigkeit (Streik oder Sperre) ausgebrochen ist, führt nicht in allen Fällen zum Entzug der Unterstützung. Es ist auch hier zu untersuchen, ob die Arbeitsverweigerung gerechtfertigt war.»

Danach muss im konkreten Fall mindestens untersucht werden, ob nach Lage der Dinge dem Arbeitslosen die Annahme der Arbeit zugemutet werden darf. Dass hierbei die moralische Seite des Streikbruchs

und der Nachteil, der dem Betroffenen in der Folge aus einem Solidaritätsbruch erwachsen kann, gewürdigt werden müssen, dürfte selbstverständlich sein.

Das Rundschreiben vom 15. Dezember lässt nur in seiner knappen Form wirklich den Schluss zu, als ob für alle Berufsangehörigen, auch für die bei Beginn des Streiks oder der Aussperrung bereits Unterstützten, mit diesem Termin ohne weiteres jede Unterstützung aufhöre.

Wir bitten Sie daher, uns zu bestätigen, dass das Rundschreiben vom 15. Mai 1922 in der von uns ange deuteten Interpretation auch nach dem 15. Dezember Geltung hat.

Karenzzeit nach Streiks. Eine Konferenz der uns angeschlossenen Organisationen hat von dem Ergebnis der Konferenz über die Festsetzung einer Karenzzeit nach beendetem Streik Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Unternehmerverbände und einiger Regierungen hat um so mehr befremdet, als sie der bisher geübten Praxis im grossen ganzen durchaus nicht entspricht, wurde doch bisher, d. h. bis in den letzten Sommer hinein, nach regelrechtem Abschluss eines Streiks oder einer Aussperrung die Unterstützung an etwaige Arbeitslose vom ersten Tag des Streikabbruchs an bezahlt.

Die Konzession einer Karenzzeit von vier Wochen wird unsererseits als die äusserste Grenze dessen betrachtet, was noch verantwortet werden kann. Es wurde dieser Lösung trotz allen Bedenken schliesslich zugestimmt, weil das Eidgenössische Arbeitsamt diese Lösung als die einzig annehmbare bezeichnete. Wenn nun die Unternehmerorganisationen auch gegen diese Lösung Sturm laufen, so darum, weil ihnen die Unterstützung an sich schon ein Greuel ist. Die Arbeiterschaft erwartet, dass im beiderseitigen Interesse das Eidgenössische Arbeitsamt die vereinbarte Lösung sanktioniert und damit wieder einen Konfliktstoff beiseitigen hilft.

Ausschluss von der Unterstützung. Diese Massnahme, der wir von allem Anfang an opponiert haben, erwies sich als verfehlt. Wir haben uns an Hand der letzten Publikation die Mühe genommen festzustellen, inwieweit trotz der Sperre Unterstützungen an Angehörige gesperrter Berufe bezahlt werden mussten, und kamen zu folgenden Resultaten:

	arbeitslos	unterstützt
Landarbeiter	643	25
Konditoren	32	4
Konservenarbeiter	53	15
Hutmacher	13	4
Schneider	30	3
Gerber	8	4
Polsterer	76	37
Asphalteure, Pflästerer	170	30
Betonarbeiter, Mineure	—	—
Kaminfeger	9	4
Bürstenmacher	1	1
Korbmacher	14	2
Kübler	7	5
Glaser	48	8
Graveure, Ziseleure	3	1
Beschlagschmiede	22	3
Spengler	26	3
Instrumentenmacher	3	1
Messerschmiede	3	1
Maschinenführer	5	1
Drahtarbeiter	23	2
Frauen (Metallindustrie)	35	2
Trampersonal	3	2
Kutscher	17	2
Pferdewärter, Stallknechte	22	14
Dienstmänner	2	1
Andere Berufe	5	4

	arbeitslos	unterstützt
Aerzte	5	1
Drogisten	10	1
Irrenwärter	1	1
Juristen	7	1
Kapellmeister, Musiker	21	1
Theaterpersonal	12	2
Frauen	31	2
Haushalt	380	11

Sämtliche hier aufgeführten Berufe sind offiziell von der Unterstützung gestrichen. Man wird vielleicht einwenden, die Tatsache, dass ein kleiner Teil dennoch unterstützt werde, spreche für das Verständnis der Behörden einer offenbaren Notlage gegenüber. Dem ist entgegenzuhalten, dass dieses Verfahren jeder Willkür Tür und Tor öffnet. Je nachdem, wie der einzelne Fürsorgebeamte — sagen wir — gelaunt ist, wird der Ansprecher auf die Liste genommen oder abgewiesen. Er hat auch keinen klagbaren Anspruch beim Einigungsamt. Dieses weist jede Klage als inkompetent ab.

Da nun die Unhaltbarkeit der Verordnung derart nachdrücklich festgestellt ist, darf nicht länger mit deren Aufhebung gezögert werden, wobei wir nur nebenbei erwähnen, dass in einigen der gesperrten Berufe die Arbeitslosigkeit sehr gross ist.

Ist andererseits die Arbeitslosigkeit in einem Berufe nur gering, so braucht auch wenig Unterstützung ausbezahlt zu werden; lehnt ein Unterstützungsempfänger angemessene Arbeit ab, so wird er von der Liste gestrichen. Viel wirksamer als die Sperrung der Berufe ist jedenfalls der Ausbau der Arbeitsvermittlung, worauf wir die Aufmerksamkeit des Eidg. Arbeitsamtes erneut hinweisen möchten.

Noch einige Bemerkungen über die Einreihungen der Berufe. Kein Fachmann versteht, warum Glaser, speziell «Rahmenglaser», von der Liste gestrichen sind, während Schreiner die Unterstützung beziehen. Beide Berufe sind in den gleichen Betrieben beschäftigt. Der «Rahmenglaser» ist nichts anderes als ein gelernter Schreiner, der auf Fenster arbeitet.

Noch interessanter sind andere Fälle. So finden wir, dass «Fahrknechte» unterstützt werden, während «Karrer», «Kutscher», Pferdewärter, Stallknechte von der Liste gestrichen sind. Wie unterscheidet sich der «Karrer» vom «Fahrknecht», wie der «Fahrknecht» vom «Kutscher»? Das Aufwerfen dieser Frage zeigt schon das Gekünstelte der ganzen Prozedur, die jedenfalls ohne irgendwelche Befragung von Fachleuten durchgeführt wurde.

Wir halten dafür, dass die gesamte Unterstützungssperre eine Ungerechtigkeit, zum Teil geradezu lächerlich ist und so schnell als möglich aufgehoben werden sollte, denn es stehen den Fürsorgeämtern Mittel zur Verhütung von Missbrauch der Unterstützung nachgerade genug zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Per Bundeskomitee
des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes,
Der Sekretär:

Wir sehen auch hier, dass es bei der Durchführung der Arbeitslosenfürsorge sehr an Konsequenz und an Stetigkeit fehlt. Was gestern recht war, wird heute verworfen. Es werden Massnahmen beschlossen, die nicht durchführbar sind. Konsequenz ist nur eines, der Wille, abzubauen. Es soll nicht behauptet werden, dass dies nur die Schuld des Eidg. Arbeitsamtes ist, dagegen darf wohl behauptet werden, dass alle Bestrebungen, die Arbeitslosenfürsorge zu verschlechtern, ein nur zu geneigtes Ohr finden.

Wenn nun das Volkswirtschaftsdepartement den Wunsch hatte, die Ansichten der Kantonsregierungen neuerdings zu hören, so dürfte nicht zu viel verlangt

sein, wenn das Verlangen geäußert wird, es möge nun einmal auch die Ansichten der Arbeiter in freier Aussprache entgegennehmen.

Die Zentrale Arbeitslosenkommission wird nächstens konkrete Vorschläge machen.



Zur Ruhrbesetzung.

Die Stellungnahme der Gewerkschaften ist gegeben durch die Kundgebungen der internationalen Gewerkschaftskongresse von London, Rom und vom Haag.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass die Ruhrbesetzung einer Kriegshandlung gleichzusetzen ist. Demgemäss war es Pflicht des Bureaus des I. G. B., zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben an die Landeszentralen vom 18. Januar 1923 geschah dies. Das Bureau verlangt in erster Linie eine Meinungsäusserung der Landeszentralen über die Möglichkeit der Durchführung eines 24stündigen Proteststreiks in allen Ländern.

Unser Bundeskomitee, in Verbindung mit Vertretern der hauptsächlich in Frage kommenden Verbände, behandelte die Angelegenheit in einer besondern Sitzung. An dieser Sitzung nahmen auf Wunsch die Genossen Grimm und Graber teil, die im Begriffe waren, an eine internationale Konferenz zwischen Vertretern der Zweiten Internationale, der Wiener Arbeitsgemeinschaft und des Bureaus des I. G. B. zu reisen, an der die Frage ebenfalls behandelt werden sollte.

Das Ergebnis der Diskussion war das folgende Schreiben an den I. G. B., das bereits in einem Teil der Tagespresse kommentiert wurde und das wir daher vollinhaltlich zum Abdruck bringen. Wir glauben, dass wir darin der Auffassung des grössten Teils der organisierten Arbeiterschaft Ausdruck gegeben haben. Im übrigen werden den Organisationen bald weitere Weisungen zugehen.

Bern, den 24. Januar 1923.

An das Bureau des Internationalen Gewerkschaftsbundes,
Amsterdam.

Werte Genossen!

Unser Bundeskomitee hat zu Ihrem Expressbrief vom 18. Januar in seiner heutigen ausserordentlichen Sitzung Stellung genommen, und zwar in Anwesenheit der zwei Delegierten der sozialdemokratischen Partei: Graber und Grimm, die an der von Ihnen auf den 25. und 26. Januar einberufenen Konferenz der Zweiten Internationale und der Arbeitsgemeinschaft sozialistischer Parteien teilnehmen werden. Diese beiden Genossen werden Gelegenheit nehmen, den Standpunkt unseres Bundeskomitees noch mündlich zu erläutern.

Das Bundeskomitee betrachtet die Entwicklung der Verhältnisse im Ruhrgebiet mit wachsender Besorgnis. Es besteht Einstimmigkeit darin, dass ein Bruch des Friedensvertrages vorliegt und nach dieser Richtung die Voraussetzungen für die Anwendung der Resolutionen von London, Rom und vom Haag gegeben sind.

Nebstdem wird aber die Ruhraktion schwere wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen. Nicht nur wird die Notlage der Arbeiterschaft in Deutschland unendlich verschärft, nicht nur muss befürchtet werden, dass der wirtschaftliche Zusammenbruch Deutschlands aus diesem militärischen Akt resultiert, auch die andern Länder werden in die Katastrophe hineingerissen.

Für die Schweiz, die im Bezug der Kohle wie aller andern industriellen Rohstoffe auf das Ausland angewiesen ist, die zudem seit Jahren schwer unter der Exportkrise zu leiden hat, machen sich die Folgen

schon heute bemerkbar. Bereits sind Anzeichen für das Stocken der Zufuhr und für neue Preissteigerungen vorhanden. Es muss demnach mit einer weitem Verschlechterung der Konjunktur gerechnet werden.

Wenn die Arbeiterschaft der Schweiz sich mit der von Deutschland solidarisiert, so aus dem Gesichtspunkt, dass sie gegen jede fremde Gewaltherrschaft protestiert und weil sie der Ueberzeugung ist, dass das deutsche Proletariat, dem die Opfer der Reparationen allein aufgebürdet werden, der Fronsklaverei ausgeliefert werden soll.

Das Proletariat der Welt wahrt seine eigenen Interessen, wenn es sich in diesem Kampfe mit den deutschen Arbeitern solidarisiert; denn wenn den deutschen Arbeitern der Achtstundentag genommen wird, wenn sie die bereits erkämpften Rechte im Produktionsprozesse, wenn sie ihre politische Selbständigkeit verlieren, trifft dieser Verlust das Gesamtproletariat.

Sie stellen uns nun die Frage, ob wir bereit seien, auf den Ruf des I. G. B. einen 24stündigen Proteststreik auszulösen.

Diese Frage kann weder mit einem glatten Ja, noch mit Nein beantwortet werden. Die Frage der Auslösung eines Streiks ist eine Vertrauensfrage. Könnten wir die Ueberzeugung haben, dass auf ein gegebenes Zeichen die Arbeiterschaft Frankreichs, Belgiens, Italiens, Englands, der Tschechoslowakei, Polens, Hollands, der skandinavischen Länder den Generalstreik auslösen würde, die Schweiz käme gewiss nicht an letzter Stelle. Das Vertrauen in diese Aktionsbereitschaft ist aber nach den bis jetzt erfolgten Kundgebungen der direkt Beteiligten, in denen nirgends vom Generalstreik die Rede ist, nicht vorhanden.

Wenn die Aktion Erfolg haben soll, kommt es weniger darauf an, was die Arbeiterschaft der neutralen Schweiz tut, als darauf, wie die Arbeiterschaft von Frankreich, Italien, Belgien und England auf die Stellungnahme ihrer Regierung reagiert.

Es zeigt sich gerade bei diesem Anlass, dass die technische Vorbereitung zu solchen Aktionen jedenfalls sehr zu wünschen übriglässt.

Wir zweifeln übrigens sehr daran, ob ein 24stündiger allgemeiner Streik, auch wenn er in wünschbarem Umfang überall zur Auslösung käme, auf den Gang der Ereignisse eine genügende Einwirkung auszuüben vermöchte.

Dagegen glauben wir, dass ähnlich wie im Ruhrgebiet auch in den direkt beteiligten Ländern der Widerstand gegen die Gewaltpolitik verstärkt werden sollte, sei es, dass den Massnahmen der Regierungen passiver Widerstand entgegengesetzt wird, sei es, dass es zur Auslösung von Streikbewegungen im Verkehrsgewerbe, im Bergbau und in der Rüstungsindustrie von Frankreich, Belgien, England und Italien kommt.

Wenn dergestalt die Arbeiterschaft der direkt beteiligten Länder aktiv in die Bewegung eintritt, werden die Grundlagen für eine Gesamtktion sich festigen. Das Proletariat der andern Länder wird dann gewiss nicht Gewehr bei Fuss zur Seite stehen, es wird alle Kräfte anstrengen, um seinerseits die Bewegung zu einer internationalen zu gestalten. Unser Bundeskomitee wird zu der ganzen Frage erneut Stellung nehmen nach der Rückkehr der Delegation Graber-Grimm aus Amsterdam.

Mit internationalem Gruss

Per Bundeskomitee
des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes,
Der Sekretär.

